

V e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet
"Unteres Peenetal und Peene-Haff"

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVObI. M-V S. 3) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1992 (GVObI. M-V S. 112) sowie auf Grund des § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 108 Nr. 2 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669) verordnet der Landrat:

§ 1
Schutzobjekt

- (1) Das in § 2 Abs. 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Unteres Peenetal und Peene-Haff" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Anklam als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer L 1 geführt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 16 830 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen der Stadt Anklam und der Gemeinden Groß Polzin, Schmatzin, Ziethen, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Neetzow, Liepen, Stolpe, Postlow, Bargischow, Neu Kosenow, Ducherow und Bugewitz.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches liegen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen oder durch die Grenzausweisung auf den topographischen Karten von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen sind.

- (3) Die grobe Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000.
- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 festgelegt. Enthält die Abgrenzungskarte einen Hinweis auf eine Sonderkarte, ist die entsprechende Sonderkarte (Flurkarte) für den Grenzverlauf maßgebend.

Die äußere Seite der Linie mit in das Landschaftsschutzgebiet hineinweisenden Markierungen stellt dabei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden vom Landrat des Landkreises Anklam als untere Naturschutzbehörde, Demminer Str. 71 - 74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Weitere Exemplare befinden sich beim

1. Bürgermeister der Stadt Anklam
Markt 3
17389 Anklam
2. Amtsvorsteher des Amtes Krien
17391 Krien
3. Amtsvorsteher des Amtes Ducherow
17398 Ducherow
4. Amtsvorsteher des Amtes Ziethen
17390 Rubkow

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien ausgegrenzten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene und als solche einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (7) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Der besondere Schutz des Gebietes ist
1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
 3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung erforderlich.
- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere
1. die Erhaltung von landschaftlicher Schönheit und Eigenart von Peenetal und Peene-Haff, die vor allem durch den großräumigen Moorkomplex und die markanten Talhänge des Peenetals bestimmt werden;
 2. die Erhaltung der Peene als weitgehend unverbauten Flachlandfluß mit ihrem besonderen hydrologischen System;
 3. die Wiederherstellung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Niedermooses und der Oberflächengewässer im Gebiet;
 4. die Erhaltung von landschaftlicher Schönheit und Eigenart der an das Peenetal angrenzenden flach- bis flachwelligen Ebene mit ihrem natürlichen Relief und ihren vielfältigen eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Oberflächenformen sowie den Zuflüssen der Peene und mehrerer Seen, darunter dem "Großen See" bei Pinnow;
 5. die langfristige Sicherung der hohen Strukturvielfalt des Gebietes mit seinen wertvollen Lebensräumen und Flurelementen;
 6. die nachhaltige umwelt- und naturschutzgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes, insbesondere des Niedermooses und der Schutz der glazial geprägten Bodenlandschaft sowie die standortgerechte und naturnahe forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder im Gebiet;

7. die Erhaltung geschützter und gefährdeter oder für das Gebiet charakteristischer Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume, insbesondere der Schutz der Bestände von Fischotter und Biber;
8. die Sicherung von Feuchtlebensräumen insbesondere für brütende, durchziehende, rastende und überwinternde Vogelarten;
9. die Bewahrung, Pflege und Entwicklung von historisch bedeutsamen Landschaftsteilen und -elementen sowie charakteristischen Ausschnitten von Kulturlandschaften und die Erhaltung historischer Landnutzungsrelikte;
10. die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger Lebensräume sowie der Aufbau von Biotopverbundsystemen;
11. die Schaffung und Erhaltung von störungsarmen Pufferzonen um vorhandene und geplante Naturschutzgebiete sowie die Erhaltung von Landschaftsräumen, die von Verkehrsachsen unzerschnitten sind;
12. die Erhaltung von geeigneten Teilen des Peenetales für die Erholung der Bevölkerung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild verunstalten, die Strukturvielfalt mindern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind, ausgenommen die Maßnahmen, die einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen und jagdliche Einrichtungen, sofern eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen ist;

2. der erstmalige Ausbau unbefestigter Wege oder sonstiger Verkehrsflächen mit einer geschlossenen Decke sowie der Neubau von Straßen auf neuer Trasse;
3. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen;
4. die natürlichen Wasserläufe und Gewässer oder deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers wesentlich zu verändern und den Grundwasserstand durch den Ausbau oder Neubau von Entwässerungseinrichtungen zu senken;
5. die Böschungspflege und die Krautung der Gewässersohle von fließenden Gewässern vor dem 15. Juli eines jeden Jahres sowie der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unterhaltung der Vorfluter;
6. die Sohl- oder Grundräumung der Gewässer außerhalb der Zeit vom 01. August bis 15. November eines jeden Jahres;
7. die Ausbringung von fließfähigen organischen Düngern auf tiefgefrorenen Böden sowie auf geneigten Flächen mit mehr als 9 Prozent Hangneigung in einem Abstand von weniger als 50 Meter zu angrenzenden Oberflächengewässern oder zu einer Moor- Mineralbodengrenze;
8. die Ausbringung von Gülle auf Niedermoorflächen sowie die Ausbringung von Klärschlamm;
9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von Baumschulen;
10. die Umwandlung von standortgemäßen Wäldern in standortfremde Bestände;
11. Flächen abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen;
12. abseits der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren;
13. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder zelten zu lassen oder bewegliche Unterkünfte aufzustellen oder aufstellen zu lassen;
14. die Zerstörung oder erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Lesesteinwällen, Trocken- und Feldsteinmauern, nicht bewirtschafteten Obstgärten sowie von Parkanlagen;

15. das Befahren von Gewässern mit Motorsportbooten, ausgenommen die Peene, der Peenestrom und das Oderhaff als Bundeswasserstraßen und der Stichkanal südlich der Ortslage Menzlin;
16. das Befahren von Torfstichen, die keine Verbindung zur Peene haben sowie des "Beeksees", des "Krähenmoores" und des "Kienmoores" bei Lentschow und der Tonkuhlen bei Rosenhagen mit Fahrzeugen aller Art;
17. das Aufstellen von Bügel-, Dach- und Kummreusen ohne Otterausstieg, in einem Abstand von weniger als einem Meter vom Ufer und in Torfstichen, die keine Verbindung zur Peene haben sowie der Einsatz von Aalkörben ohne Ottergitter;
18. das Aussetzen von nicht einheimischen Fischarten;
19. Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen.

§ 5

Erlaubnis- und anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Außer den nach § 4 verbotenen Handlungen bedürfen alle sonstigen Maßnahmen, die den Zweck der beabsichtigten Schutzverordnung gefährden können, der Erlaubnis des Landrates als untere Naturschutzbehörde.

Erlaubnispflichtig ist insbesondere

1. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland;
2. die Ausbringung von Jauche und anderen Fäkalien auf Niedermoorflächen;
3. die Ausbringung von fließfähigen organischen Düngern auf Grünland und auf bewachsenen Böden außerhalb der Zeit vom 01. Februar bis 15. Oktober, im übrigen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres;
4. die landwirtschaftliche sowie die gärtnerische Kultivierung von Ödland oder sonstigen nicht genutzten oder naturnahen Flächen;
5. die Erstaufforstung von Flächen;

6. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Masten sowie das Verlegen von oberirdischen Leitungen im Außenbereich, ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und zu elektrischen Weidezäunen;
 7. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen im Außenbereich, ausgenommen die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und forstliche Kulturen und die Errichtung von mobilen Fangständen oder ähnlichen Anlagen, soweit sie der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen;
 8. der Bau von wassergebundenen Rad-, Reit- und Wanderwegen;
 9. Abgrabungen, Bohrungen oder andere Maßnahmen zum Zwecke der Erkundung und Erforschung des Gebietes;
 10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die im § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können.
- (4) Alle Gewässerunterhaltungsarbeiten, für die keine Ausnahme, Befreiung oder Erlaubnis erforderlich ist, sind von den Wasser- und Bodenverbänden beim Landrat des Landkreises Anklam als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dieser kann Einwände vorbringen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens zwei Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit gegen die Maßnahme keine Einwände vorgebracht werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen dieser Verbote sind ausgenommen:

1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes und die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 4 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern;
3. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes
 - a) und zwar der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig ist,
 - b) durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
4. die Aufsuchung von Bodenschätzen, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird und für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bergbauberechtigung (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) vergeben wurde, wobei eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen nicht zwangsläufig ein Recht auf Gewinnung nach sich zieht;
5. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Anklam als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
 - (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist der Landrat des Landkreises Anklam als untere Naturschutzbehörde.
 - (4) Der Landrat kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 8 Gebote

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen. Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Zur Erhaltung von Naturhaushalt und Landschaftsbild kann vom Landrat als untere Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendung möglich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme nach § 7 einem Verbot im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 19 zuwiderhandelt;
2. ohne Erlaubnis eine Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Peene-Echo mit dem Amtsblatt des Kreises Anklam und der Stadt Anklam in Kraft.

Anklam, den 11.05.1994

Landkreis Anklam
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde



Dr. Behrens
Landrat

B e g r ü n d u n g

zum Erlaß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal und Peene-Haff"

1. Zustandekommen

Das Untere Peenetal wurde durch Verordnung des Landrates des Landkreises Anklam vom 24.08.1992 als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Diese einstweilige Anordnung beinhaltet vorrangig die Festlegung von unzulässigen Veränderungen allgemeiner Art, die den Zweck einer beabsichtigten Schutzverordnung gefährden. Die einstweilige Sicherstellung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Aus diesem Grunde wurde das Verfahren zum Erlaß einer Schutzverordnung nach § 5 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet.

Mit der vorliegenden Verordnung wird der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes geringfügig geändert. Auf Grund der wertvollen Naturlandschaft wird das Quillower Holz mit seinen Randbereichen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Schutzzweck, Verbote, erlaubnis- und anzeigepflichtige Handlungen sowie Ausnahmen werden mit der Verordnung präzisiert.

2. Schutzzweck

Der Moorkomplex des Peenetals mit seinem hohen Anteil nicht intensiv genutzter, naturnaher Moorstandorte ist in Mitteleuropa einzigartig.

Westlich der Stadt Anklam hat die ehemalige eiszeitliche Schmelzwasserabflußbahn der Peene ein ausgeprägtes Flußtal mit markanten Höhenzügen gebildet. Östlich davon erstreckt sich die weiträumige Niederung des Peene-Haff-Moores.

Mit den Quellstandorten an den Peenetalrändern, flußwärts anschließenden Durchströmungsmooren und den flußnahen Überflutungsbereichen ist eine charakteristische Talmoorstruktur vorhanden.

Das hydrologische System der Peene ist durch ein Gefälle von nur 0,2 Meter auf 104 Fließkilometer, durch Gefälleumkehr bei Anstieg des Wasserspiegels im Haff, durch Brackwassereinfluß sowie regelmäßige Überflutung großer Gebiete gekennzeichnet.

Von besonderer Flächenausdehnung und Bedeutung sind die Lebensräume der Trocken- und Magerrasen, Feuchtwiesen, Seggenriede und Röhrichte.

Auch die Bevorzugung als Zugrastgebiet durch Wasservögel und Limikolen macht das Peenetal zu einem Feuchtgebiet nationaler Bedeutung.

Im Gebiet brüten beispielsweise Seeadler sowie Korn- und Wiesenweihe.

An der Peene und den Torfstichen leben gute Bestände von Fischottern und Bibern.

Charakteristisch für das Peenegebiet sind die Vorkommen von Wachtelkönig, Karmingimpel, Weißstirnigem Blaukehlchen, Schlagschwirl und Sperbergrasmücke.

Zu den anzutreffenden besonders gefährdeten und geschützten Pflanzenarten gehören Mehlprimel und Trollblume.

Die Zuflüsse von "Quilower Mühlbach", "Relzower Bach", "Libnower Mühlenbach" und "Stegenbach" enthalten naturnahe Abschnitte.

Besonders landschaftsprägende Hohlformen, wertvolle Baumgruppen und Flurgehölze sowie teilweise gut ausgeprägte Waldrandzonen machen die hohe Strukturvielfalt der das Peenetal umgebenden Ebene aus.

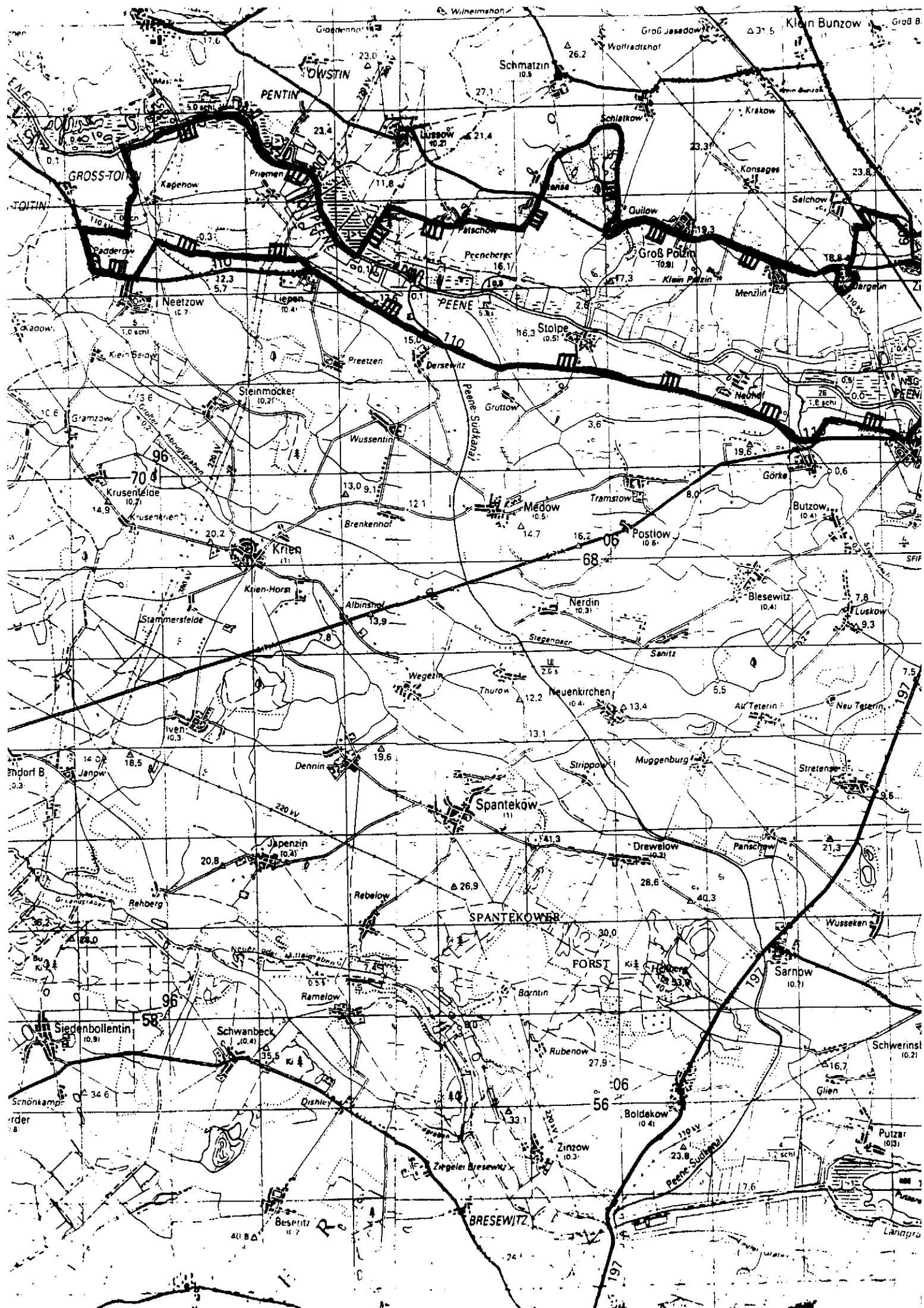
Die endmoränenartigen Bildungen der Velgaster Randlage der Weichselkaltzeit verursachten im Nordosten des Gebietes ein vielgestaltiges Relief und ein besonders schutzwürdiges Landschaftsbild.

Zu den charakteristischen Ausschnitten der Kulturlandschaft Peenetal gehören extensiv genutzte Magerrasen und Feuchtwiesen, Torfstiche, Grenzhecken, Flurgehölze und Kopfweidenbestände.

Zur Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird die Renaturierung des geschädigten Niedermoores durch angepasste, insbesondere extensive, Moornutzung und Wiedervernässung degenerierter Standorte angestrebt.

Außerdem sollen vielfältige Lebensräume geschaffen oder wiederhergestellt werden, so durch naturnahen Waldumbau, durch Anlage von Saumbiotopen, Feldhecken und uferbegleitenden Gehölzstreifen, die ökologische Renaturierung von Kies- und Sandgruben, die Wiederherstellung und Pflege von Magerrasen und Feuchtwiesen sowie die Beseitigung von Boden- und Gewässerverunreinigungen und die Renaturierung von Fließgewässern.

Neben den bereits vorhandenen Naturschutzgebieten "Unteres Peenetal" und "Anklamer Stadtbruch" sollen besonders im Moorbereich weitere Naturschutzgebiete entwickelt werden, für die das Landschaftsschutzgebiet eine wirksame Pufferzone sein soll, um randliche Belastungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.



Übersichtskarte

Anlage zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet

"Unteres Peenetal und Peenehaff"

vom: 19.1.96

Auszug aus N-33-75

N-33-76

Maßstab 1:100 000

Landkreis Ostvorpommern

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Landesvermessungsamt
Mecklenburg-Vorpommern
vom: 17.1.96

